

S A T Z U N G

des

„FUNtasia e.V.,

Verein zur Förderung
der offenen Jugendarbeit in Übach-Palenberg“

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „FUNtasia e.V., Verein zur Förderung der offenen Jugendarbeit in Übach-Palenberg“ und hat seinen Sitz in 52531 Übach-Palenberg, Bahnhofstraße 14. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Geilenkirchen, Urkunden-Nr. 724/08 / VR 324 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die ideelle, materielle und aktive Förderung der kommunalen Jugendarbeit.

Der Verein verfolgt – in regelmäßiger Konsultation mit den hauptamtlich in der Jugendarbeit der Stadt Übach-Palenberg tätigen Mitarbeitern – die Ziele der §§ 1 und 11 KJHG auf der Stadtebene, trägt Aktivitäten des städt. Jugendzentrums mit, ergänzt diese sinnvoll und führt Veranstaltungen und Angebote in eigener Verantwortung durch.

Die im Rahmen der Zielsetzung erforderlichen Anschaffungen erfolgen im Namen und für Rechnung des Vereins und werden – sofern es die Vereinsarbeit nicht behindert – auch den städtischen Jugendarbeitern / Jugendarbeiterinnen zum Gebrauch sowie geeigneten Dritten, ggfs. gegen Nutzungsentgelt, überlassen.

Finanzielle Unterstützung darf nur solchen bedürftigen Personen zufließen, die im Sinne der Abgabenordnung 1977 als bedürftig gelten.

Der Verein ist ein Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 KJHG. Die Anerkennung erfolgte am 21.03.1995.

Er erstrebt die Bezuschussung aus öffentlichen Mitteln.

Diese Aufgaben können durch Beschluß der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke notfalls erweitert oder eingeschränkt werden, ohne daß es einer Satzungsänderung bedarf.

§ 3

Geschäftsführung und Geschäftsjahr

1. Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand. Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 663 bis 670 BGB entsprechende Anwendung.

2. Mittel des Vereins (einschließlich etwaiger Überschüsse) dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. Der Verein muss seine Mittel grundsätzlich zeitnah für seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsgemäßen Zwecken dienen.

Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in dem auf den Zufluss folgenden Kalender- oder Wirtschaftsjahr für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des darauf folgenden Jahres.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die aktiv zur Erfüllung des Vereinszwecks beiträgt.

2. Außerordentliche Mitglieder können Vereine, Jugendclubs, natürliche oder juristische Personen werden, welche die in § 2 aufgeführten Ziele des Vereins unterstützen wollen.

3. Der Antrag auf Mitgliedschaft muß schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins gerichtet werden. Bei Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters dem Antrag beizufügen.

4. Über die Aufnahme von Mitgliedern und über deren Status entscheidet der Vorstand. Eine ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung. Die Entscheidung des Vorstandes kann mit einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

5. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet, der durch die Beitragsordnung festgelegt wird. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

6. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt,
- b) Ausschluss,
- c) Auflösung des Vereins,
- d) Tod (bei natürlichen Personen) bzw. Erlöschen (bei juristischen Personen).

Der Austritt ist nur zum Ablauf eines Geschäftsjahres möglich und muss spätestens zwei Monate vorher durch Zustellung eines eingeschriebenen Briefes erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Ein Mitglied muss ausgeschlossen werden, wenn es grob fahrlässig oder vorsätzlich den Ruf des Vereins

verletzt, den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder trotz schriftlicher Mahnung mit einem Mitgliederbeitrag länger als sechs Monate im Rückstand ist.

Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet auf der nächsten, ordnungsgemäß einberufenen Sitzung. Die Einlegung des Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen.
2. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird.
3. Stimmberechtigt sind ausschließlich ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt und ist vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuberufen.
5. Aufgabe der ordentlichen Mitgliederversammlung ist:
 - a) Beauftragung des Vorstandes mit der Planung von eigenen Aktivitäten i.S.d. Zweckbestimmung des Vereins nach § 2 der Satzung
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes über das abgelaufenen Geschäftsjahr
 - c) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - f) Beschlussfassung über die Beitragsordnung.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt wird. Form und Frist der Einberufung hat gemäß § 5 Nummer 4 zu erfolgen.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung kann ein besonderer Versammlungsleiter bestellt werden.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung keine andere Mehrheit fordert. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
10. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung kann einen verspätet eingegangenen Antrag mit 2/3-Mehrheit auf die Tagesordnung setzen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der ersten Vorsitzenden,
- b) dem/der zweiten Vorsitzenden,
- c) dem/der Kassierer/-in,
- d) dem/der Leiter/-in des städt. Jugendzentrums,
wenn er/sie nicht zum vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied gewählt wurde,
- e) weiteren (bis zu 3) Mitgliedern, deren Zahl und Aufgabengebiet von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss ungerade sein.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der erste Vorsitzende, die/der zweite Vorsitzende und die/der Kassierer/-in. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Dem Vorstand obliegt die Leitung und Geschäftsführung des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung und die zweckmäßige Verwendung der finanziellen Mittel sowie die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für maximal zwei Jahre gewählt. Die Mitgliederversammlung kann einen kürzeren Zeitraum beschließen. Die Neuwahl des Vorstandes hat vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Vorstandes zu erfolgen. Mit dem Zeitpunkt der Wahl übernimmt der neugewählte Vorstand die Geschäfte des Vereins.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt, so ist der Vorstand ermächtigt, eine kommissarische Besetzung dieses Postens vorzunehmen.

Vorstandsmitglieder können in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen und durch sofortige Neuwahl ersetzt werden.

5. Der Vorstand wird von der / von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied, einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies zwei Mitglieder des Vorstandes verlangen.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder und insgesamt die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden.

Der / die erste Vorsitzende ist gleichzeitig Vorsitzende (r) der Vorstandssitzung.

7. Der Vorstand kann einzelne Personen mit deren Einverständnis für besondere geschäftliche und organisatorische Arbeiten bestellen.

Diese sind für die Abwicklung der Geschäfte Rechenschaft schuldig. Ihnen kann eine Entschädigung gewährt werden.

§ 7

Haftung des Vereins für Organe

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 8

Rechnungsprüfung

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Rechnungsprüfer haben Geschäftsvorgänge, Abrechnungen und die Buchführung des Vereins zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Öffentliche Zuschußgeber sind berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung ihrer Zuschüsse durch Einsichtnahme in die betroffenen Geschäftsvorgänge zu überprüfen.

Sind Zuschüsse an formelle Anforderungen gebunden, so ist deren Einhaltung ebenfalls Gegenstand der Rechnungsprüfung.

§ 9

Protokoll

Über alle Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen.

Zu diesem Zweck ernennt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Die Niederschrift muß vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben werden und ist den in der Anwesenheitsliste aufgeführten Mitgliedern mit einfacher Post innerhalb von 4 Wochen zu übersenden. Das Protokoll ist bei der nächsten Sitzung zu genehmigen. Einwendungen gegen das Protokoll müssen als Nachtrag zum Protokoll vermerkt werden.

§ 10

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit 3 / 4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

2. Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine Mehrheit von 3 / 4 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so muß innerhalb einer Woche unter Einhaltung der 14-tägigen Ladungsfrist

eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins einschließlich der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen und Geldzuwendungen an die Stadt Übach-Palenberg zugunsten des städtischen Jugendzentrums, das es unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Falls das Jugendzentrum nicht mehr besteht, ist das Vermögen für gleichartige Zwecke der kommunalen Jugendarbeit zu verwenden.

4. Die Mitgliederversammlung bestimmt drei Liquidatoren / Liquidatorinnen, die die laufenden Geschäfte abwickeln und das verbleibende Vermögen gemäß § 11 Nummer 3 verwenden.

§ 12

Geltung der BGB-Vorschriften

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die BGB-Vorschriften, insbesondere die §§ 21 bis 79 BGB.

Diese 1. Änderung der Satzung vom 27.09.1993 wurde in der Mitgliederversammlung am 02.04.2008 in Übach-Palenberg vorgenommen und einstimmig beschlossen.

04.03.2008